

Satzung des Vereins

„Künstler-Forum –für bildende Kunst- „Schloß Zweibrücken Übach-Palenberg „

§1

Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Künstler-Forum –für bildende Kunst- Schloß Zweibrücken Übach-Palenberg e. V. – Kurzbezeichnung: „Künstler-Forum Übach-Palenberg“.
- b) Sitz des Vereins ist Übach-Palenberg
- c) Der Vereinsname und die Kurzbezeichnung sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen. Der Verein führt somit den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- a) Das „Künstler-Forum“ fördert die bildende Kunst und unterstützt bildende Künstler, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Ausstellungen.
- b) Das „Künstler-Forum“ strebt eine Zusammenarbeit mit den kulturellen Einrichtungen, Institutionen, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen regional, überregional und länderübergreifend an. Es ist gleichzeitig Ansprechpartner und Träger gemeinsamer Aktivitäten.
- c) Das „Künstler-Forum“ ist in besonderem Maße um die Förderung von künstlerischem Nachwuchs bemüht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede kunstinteressierte und kunstfördernde natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck und die Aufgaben des „Künstler-Forums“ unterstützen will.
- b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit

§ 5
Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- b) Durch den Tod;
- c) durch Ausschluß, wenn die Interessen des Vereins schuldhaft und in grober Weise verletzt worden sind, wobei der Vorstand hierüber mit Mehrheit beschließt. Dem betroffenen Mitglied muß jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlußbeschuß ist zu begründen.

§ 7
Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, in der jedes Mitglied Rede- und Stimmrecht hat.
- b) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- e) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/der 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- g) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, die die Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters kontrollieren und bei der nächsten Jahreshauptversammlung hierüber Bericht erstatten.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben ist, in dem sie auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, in gesonderten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden;
 2. dem/der 2. Vorsitzenden;
 3. dem/der Geschäftsführer/in;
 4. dem/der Schatzmeister/in;
 5. dem/der Schriftführer/in.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand bereitet Aktivitäten des Vereins vor und führt sie durch. Vorstandsbeschlüsse sind mehrheitlich zu fassen.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- f) Die Vorstandsmitglieder sowie sonstige Beauftragte des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- g) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft.
- h) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- i) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- j) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder bedarf einer 2/3-Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 11 **Finanzordnung – Kassenführung**

- a) Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
- c) Er führt nachprüfbare Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben.
- d) Der Schatzmeister ist für das Beitragswesen verantwortlich.
- e) Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.
- f) Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- g) Er nimmt Zahlungen für Zwecke des Vereins gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- h) Er leistet Zahlungen für Vereinszwecke nur zusammen mit einem anderen unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- i) Über alle Finanzangelegenheiten entscheidet der Vorstand. Einzelausgaben über 1.022,80 € * (2.000,00 DM) sowie Monatsausgaben über 2.556,50 € *(5.000,00 DM) und Kontoüberziehungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- j) Der Schatzmeister führt ein Kassenbuch und richtet im Auftrag für den Verein Giro- und Sparkonten mit Verfügungsbeschränkung ein.
- k) Er setzt rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Prüfungstermin mit den Kassenprüfern fest.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung. Im einzelnen auf

- a) Antrag des mit Mehrheit beschließenden Vorstandes;
 - b) Antrag von mindestens 7 Mitgliedern.
-
- a) Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
 - b) Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - c) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
 - d) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung gesondert hinzuweisen.
 - e) Die zweite Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmung; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - f) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 - g) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Übach-Palenberg mit der Maßgabe zu, das Vermögen in Form von Sach- und Geldwerten für kulturelle (möglichst im Bereich bildende Kunst) Zwecke zu verwenden.
 - h) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13
Inkrafttreten

- a) Diese Satzung ist mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung am *20.11.1997* beschlossen worden.
- b) Sie tritt an diesem Tage in Kraft.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichtes im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.

Übach-Palenberg, den *20.11.1997*

Unterschriften handschriftlich: C. Roskamp, K. Heckmann, S. Krampe, I. Lehmann, R. Müller, H. Simons, H. Haverkamp, P. Schmitz-Kröll, H. Klug, B. Nobis-Steffens.